

IX-A-26/2-1975

am 2. Juli 1975

**Betreff:** Naturdenkmal "Donarstein"  
in der KG. Kollnitzberg.

### B e s c h e i d

Gemäß § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr.450/1968, wird das nachfolgend beschriebene Naturgebilde "Donarstein" auf Parzelle 1204, KG Kollnitzberg, zum Naturdenkmal erklärt:

Das Naturgebilde ist ein mit dem Untergrund ursprünglich verbundener Block aus feinkörnigem und grauem Granit in polygonaler Form. Der Steinblock erhebt sich an der Südseite ca. 0,80 m, an der Nordseite etwa 1,60 m aus dem abschüssigen Erdreich. An seiner unebenen Oberfläche vor allem aber an den Seitenflächen weist er 7 deutliche Spuren der Bearbeitung auf, darunter ist ein 14 cm langer Bockfuß mit schönem Nüpfchen.

### B e g r ü n d u n g

Das Naturgebilde befindet sich in der Landschaft in sehr markanter Lage und verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Seine Erhaltung ist somit im öffentlichen Interesse gelegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes 1968 jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals außer bei Gefahr im Verzuge der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Wegen Gefahr im Verzuge erfolgte Eingriffe sind der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 48 Stunden anzuzeigen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

### Ergeht an:

- 1.) Herrn Anton und Frau Anna Spiegl, 3321 Kollnitzberg, Innerzaun;  
ferner zur Kenntnisnahme an:
- 2.) das NG-Gebietsbauamt III in 3100 St.Pölten;
- 3.) den Herrn Bürgermeister in 3321 Ardagger Markt;
- 4.) den Herrn Naturschutzkonsulenten Prof. Dr. Hermann Haider,  
3300 Amstetten, Gutenbergstraße 33.

Für den Bezirkshauptmann:  
S e k y r a e.h.  
Regierungsrat